



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Städte-Entwässerung und Abwässer-Reinigung

Metzger, Hermann

Berlin, 1907

Die hygienische Bedeutung der Entwässerung.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-81532](#)

standen sind, da in diesem Stadium auch der beste Sachverständige an der Sache selbst nicht viel mehr ändern kann.

Die zentrale Entwässerung mit allen zugehörigen Nebenanlagen berührt auch sehr erheblich die Interessen der Hausbesitzer und aller anderen Bürger; da diese Kreise zum größten Teil aus Laien bestehen, ist es unbedingt notwendig, rechtzeitig durch öffentliche Vorträge aufklärend zu wirken. Nicht weniger notwendig ist es, durch Bildung entsprechend großer und möglichst selbständiger Kommissionen dafür zu sorgen, daß Interesse der beteiligten Kreise durch Mitarbeit rege zu machen und Sonderwünsche kennen zu lernen, sei es auch nur, um deren Unausführbarkeit eingehend in den Kommissionsberatungen nachzuweisen zu können.

Wichtig ist die Beschaffung genauer Unterlagen für die Entwurfsbearbeitung, guter Stadtpläne, Nivellements oder dgl.; wo solche noch nicht vorhanden sind, müssen sie angefertigt werden, und zwar muß diese Arbeit in den Verträgen mit dem projektierenden Ingenieur besonders vorgesehen und besonders honoriert werden, mit ungenauen Unterlagen zu arbeiten rächt sich später bei der Ausführung.

Die hygienische Bedeutung der Entwässerung.

„Eine gute Wasserversorgung und geordnete Beseitigung der Schmutzstoffe ist die unerlässliche Voraussetzung für eine günstige gesundheitliche, kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung volksreicher Gemeinwesen.“

„Die vollkommene Abseyanierung einer Stadt erfordert aller Orten neben der Fürsorge für ein einwandfreies Trink- und Gebrauchswasser die ordnungsmäßige Beseitigung der Abwässer aller Art und der sonstigen Schmutzstoffe.“

Baron (2) hat für eine große Zahl von deutschen Städten den Einfluß der Kanalisation auf die Typhussterblichkeit untersucht und festgestellt, daß in 22 in Betracht gezogenen Städten

- die höchsten Typhussterblichkeiten den Städten ohne Kanalisation zugehören,
- an den mittelgroßen Zahlen die nicht kanalisierten Städte mehr beteiligt sind, als die kanalisierten,
- bei den niedrigsten Zahlen die kanalisierten Städte weitaus am meisten beteiligt sind.

Die Herabsetzung der Sterblichkeitsziffer, die sich nach Einführung der Kanalisation mehr oder weniger bei jeder epidemischen Krankheit geltend macht, bedeutet auch einen erheblichen wirtschaftlichen Gewinn für den Ort und seine Einwohner. Büsing (3) berechnet die Kosten eines einzelnen Sterbefalles durch Verlust an Arbeitsverdienst, Krankenpflege usw. durchschnittlich auf 1210 Mk. Für eine Stadt mit 50000

Einwohnern ergibt sich demnach, wenn die Sterbeziffer um 6 v. Tausend herabgesetzt werden kann, eine Ersparnis von 363000 Mf. bezw. 7.27 Mf. pro Kopf der Bevölkerung, und zwar sind das fortlaufende Jahresersparnisse, die kapitalisiert einen sehr hohen Wert darstellen. Die städtischen Finanzen sind an dieser Ersparnis zwar nur zum Teil direkt beteiligt, doch kommen diese Summen der Wohlfahrtsmehrung der Stadtbevölkerung zu gute. Mit der Herabsetzung der Sterbeziffer ist auch eine Erhöhung der durchschnittlichen Lebensdauer aller Stadtbewohner verbunden.

Allgemeine, bei der Bearbeitung von Entwürfen zu beachtende Vorschriften und gesetzliche Bestimmungen.

Preußen. Runderlaß an die Herren Regierungspräsidenten vom 30. März 1896.

Nach der Rundverfügung vom 1. September 1877 und 8. September 1886 dürfen umfänglichere, zur Aufführung von unreinen Abgängen bestimmte Kanalisationssunternehmungen erst zur Ausführung gebracht werden, wenn die betreffenden Projekte unsere Zustimmung gefunden haben. Wie in dem ersterwähnten Erlasse erläuternd bemerkt wird, ist diese Anordnung getroffen worden, um der Verunreinigung öffentlicher Wasserläufe überall nach gleichen Grundsätzen vorzubeugen. In neuerer Zeit sind wir mehrfach der irrtümlichen Auffassung begegnet, daß es der Vorlegung der Projekte nicht bedürfe, wenn die Kanalisationswässer den öffentlichen Wasserläufen nicht unmittelbar, sondern durch Vermittelung von Privatgewässern zugeführt werden sollten. Wir sehen uns deshalb zu dem Hinweis veranlaßt, daß auch in diesen Fällen uns die Projekte zur Prüfung einzureichen sind. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn etwa der Einlaß der Kanalisationswässer in ein Privatgewässer beabsichtigt wird, welches überhaupt keinen Abfluß nach einem öffentlichen Wasserlaufe hat.

Unjere Entscheidung über die Zulässigkeit der Projekte erfährt häufig dadurch eine Verzögerung, daß uns das zur Prüfung erforderliche Material nicht vollständig vorliegt wird. Zur Beseitigung der in dieser Hinsicht anscheinend vielfach bestehenden Zweifel bemerken wir, daß in den Berichten oder ihren Anlagen jedesmal die Frage, eine Reinigung durch Bodenberieselung zu bewirken, eingehend zu erörtern ist. Ferner bedarf es näherer Angaben:

1. über die bisherigen Entwässerungsverhältnisse der Gemeinde und über die dort hinsichtlich der Fäkalien-Aufbewahrung und Beseitigung bestehenden Vorschriften und Einrichtungen,
2. über die Gesundheitsverhältnisse der Bevölkerung, sowie darüber, ob event. welche besondere Maßnahmen zur Bekämpfung der Infektionskrankheiten getroffen sind, und ob namentlich eine obligatorische Desinfektion in bestimmten Infektionskrankheiten durchgeführt ist,
3. über die Verhältnisse der zur Aufnahme der Kanalwässer bestimmten Wasserläufe oberhalb, bei und unterhalb der Ortschaft bis auf eine Entfernung von 15 km bei den verschiedenen Wasserständen (Strömungsgeschwindigkeit, Wassermenge, benektes Profil, Bebauung der Ufer, etwaige Strömungshindernisse, Benutzung des Wassers, Möglichkeit einer Verbindung des Wassers mit nahen Brunnen, Schiffs- und Floßverkehr usw.),
4. über die Zahl, Art und den Betriebsumfang aller derjenigen in dem Bereich des Kanalisationssystems belegenen gewerblichen Anlagen, deren Abwässer ungünstig auf den öffentlichen Gesundheitszustand einwirken können, sowie über die Menge dieser Abwässer, die vorhandenen Einrichtungen zu ihrer Reinigung und die damit erzielten Erfolge und
5. über die finanzielle Lage der Gemeinde.

Außerdem ist nebst den das Projekt darstellenden Zeichnungen auch ein Plan vorzulegen, welcher die nähere Umgebung der Ortschaft veranschaulicht.

An der Bearbeitung derartiger Angelegenheiten ist außer den Dezernenten für Polizei- und Kommunalsachen und dem Regierungs- und Baurat auch der Regierungs- und Medizinalrat zu beteiligen.